

SONDERMELDUNG

Verfahren für Kurzarbeit und die Beihilfe für Telearbeit in Kraft

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wie bereits mitgeteilt, hat die Dringlichkeitsverordnung 132/2020 nicht nur Kurzarbeit, sondern auch eine Beihilfe für Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer Telearbeit geleistet haben, eingeführt.

Zusammengefasst

- bedeutet Kurzarbeit, dass der Arbeitgeber die Arbeitszeit und das Gehalt der betroffenen Arbeitnehmer reduzieren kann und der Staat 75 % des Lohnausfalls deckt;
- erhalten Arbeitgeber eine einmalige Beihilfe in Höhe von 2.500 RON für Arbeitnehmer, der während des Notzustands für mindestens 15 Arbeitstage Telearbeit gemäß dem Gesetz 81/2018 geleistet haben, um die für die Telearbeit erforderlichen Waren und technologischen Dienstleistungen zu beziehen.

Unsere bisherigen Meldungen zur Kurzarbeit finden Sie [hier](#); diejenigen zur Unterstützung bei Telearbeit [hier](#).

Für beide Arten der staatlichen Unterstützung wurden die Verfahren veröffentlicht, womit der Rechtsrahmen nun vollständig ist und angewendet werden kann.

1. In Bezug auf die Kurzarbeit:

Die Anordnung 1393/2020 betreffend die Unterlagen, die zur Erstattung des Kurzarbeitergelds einzureichen sind, wurde veröffentlicht und tritt am 19.09.2020 in Kraft.

Grundsätzlich muss der Arbeitgeber einen Antrag für den Vormonat stellen und eine eidesstattliche Versicherung über die Erfüllung aller Bedingungen, eine Liste der betroffenen Arbeitnehmer und Nachweise der Zahlung von Steuern und Sozialabgaben beifügen, um die Zahlung von der Arbeitsagentur (AJOFM) zu erhalten.

Wird der Antrag bewilligt, erfolgt die Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Antragstellung und der Zahlung der Einkommensteuer/Sozialbeiträge für den jeweiligen Monat.

2. Im Hinblick auf die Unterstützung bei Telearbeit:

Die Anordnung 1376/2020 regelt die Art und Weise der Gewährung dieser Beihilfe und die Güter, die damit erworben werden können. Die Beihilfe wird von AJOFM auf einer First-Come-First-Serve-Basis gewährt, innerhalb der dafür bereitgestellten Mittel.

a. Folgende Neuwaren/Technologiedienstleistungen können erworben werden:

- Laptops/ Notebooks

- Tablets
- Smartphones
- Periphere Ein- und Ausgangseinrichtungen im Zusammenhang mit den o.g. Waren
- Für die Internetverbindung der oben genannten Waren erforderliche Ausrüstung
- für die Durchführung der Telearbeit gemäß Gesetz 81/2018 erforderliche Lizenzen für die Betriebssysteme und Software-Anwendungen im Zusammenhang mit den Waren.

Technologische Dienstleistungen sind definiert als alle Mittel der Informations- und Kommunikationstechnologie, die der Arbeitgeber den Telearbeitern gemäß dem Gesetz 81/2018 zur Verfügung stellen muss.

b. Antrag auf die Beihilfe

Der Arbeitgeber lädt die folgenden Dokumente über die Plattform www.aici.gov.ro hoch:

- Antrag;
- Eidesstattliche Versicherung und
- Liste der Telearbeiter für die die Beihilfe beantragt wird.

Die Vorlagen der genannten Dokumente sind dem Auftrag beigelegt.

Wird die Zahlung akzeptiert, so erfolgt sie innerhalb von 10 Tagen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen.

c. Nachweisunterlagen

Die Verordnung regelt die Unterlagen zum Nachweis des Erwerbs der Waren und Dienstleistungen. Arbeitgeber müssen diese als gescannte Kopien innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Gewährung der Beihilfe vorlegen.

Bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung muss der Arbeitgeber den erhaltenen Betrag vollständig rückerstatten.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen.

Mit freundlichen Grüßen
STALFORT Legal. Tax.. Audit.

Kontakt und weitere Informationen:



STALFORT Legal. Steuer. Audit.
Bukarest – Bistria – Sibiu

Büro Bukarest:
T.:+40 – 21 – 301 03 53
F:+40 – 21 – 315 78 36
M: bukarest@stalfort.ro
www.stalfort.ro